

# **Kommission für Wissenschaftliche Integrität**

## **der OeAWI**

### **Jahresbericht 2010**

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein Organ der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität. Sie gewährleistet unabhängige Untersuchungsverfahren bei Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und behandelt Anfragen zum Schutz der Betroffenen absolut vertraulich. Die Kommission arbeitet auf Basis der Geschäftsordnung und den als Anhang formulierten Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ([www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)). In Einklang mit diesen Regeln und zum für die Effektivität des Verfahrens nötigen Schutz der Hinweisgeber und Beschuldigten ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der vorgebrachten Verdächtigungen als auch der vorgebrachten Verteidigungen erforderlich. Diese Prüfung erfordert je nach Aktenlage mehr oder weniger viel Zeit. Die Kommission prüft zunächst, ob die als Anfrage dokumentierten Verdächtigungen eine Behandlung als Fall rechtfertigen.

Ein Fall (2009/01) aus dem Vorjahr wurde 2010 abgeschlossen. Der Vorwurf lautete mögliche Datenfälschung in mehreren wissenschaftlichen Publikationen, in welchen eine Wiener Forschungsgruppe mögliche Zellschädigung durch Mobilfunkstrahlung untersuchte. Nach Einholen von externen Gutachten, Stellungnahmen der beteiligten Wissenschaftler und Einsicht in die Originaldaten, kam die Kommission zu folgendem Schluss: Der Vorwurf der Datenfälschung konnte nicht bestätigt werden, allerdings bemängelte die Kommission die Qualität der Durchführung der Experimente und der Dokumentation der Daten. Da dieser Fall in den Medien und in der Fachöffentlichkeit bereits breit diskutiert worden war, hat sich die Kommission ausnahmsweise dazu entschlossen, eine öffentliche Stellungnahme zu diesem Fall zu publizieren (siehe Stellungnahme vom 26.11.2010 auf [www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)).

2010 hat die Kommission für Wissenschaftliche Integrität elf Anfragen erhalten, von diesen haben drei zur Eröffnung eines Verfahrens geführt. Ein Hinweisgeber, der seine Anfrage bereits 2009 an die Kommission gestellt hat, griff - nachdem er versucht hat, die Sache an der entsprechenden Institution zu regeln - diese 2010 noch einmal auf; diese wird von der Kommission nun ebenfalls als Fall geführt. Vier weitere Anfragen führten zur Eröffnung eines Verfahrens, diese Fälle konnten im Jahr 2010 noch nicht abgeschlossen werden. Hier geht es um Probleme bei Autorschaften, um mögliche (Selbst-) Plagiate und um den Vorwurf der Ausbeutung fremder Forschungsansätze. Die Disziplinen sind

Geologie, Medizin und Rechtswissenschaften. Da diese noch laufende Verfahren sind, kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgeben.

Mehrere Anfragen führten nicht zur Eröffnung eines Verfahrens: Bei zwei Anfragen ging es um mögliches Fehlverhalten innerhalb eines Studiums, hier lag die Verantwortlichkeit eindeutig bei der zuständigen Universität bzw. Fachhochschule. Die Hinweisgeber wurden daher an die entsprechenden Ombudsstellen verwiesen. Die Geschäftsstelle hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Agentur von mehreren Studierenden kontaktiert wurde, bei denen es Unsicherheiten gab, wie man richtig zitiert. Auf Nachfrage stellt sich heraus, dass nicht alle Universitäten (verpflichtend) Lehrveranstaltungen anbieten, in denen wissenschaftliches Arbeiten bzw. Schreiben vermittelt wird. Bei einer weiteren Anfrage ging es nicht um wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Kommission stellt fest, dass nicht alles, was Wissenschaftler im Bereich ihrer Fachkompetenz tun, auch Wissenschaft ist. Der Hinweisgeber wurde allerdings darauf hingewiesen, dass er seine Ansprüche zivilrechtlich geltend machen könne.

In einer anderen Anfrage ging es um ein möglicherweise plagiiertes Auftragsgutachten. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es sich bei Auftragsgutachten in der Regel nicht um wissenschaftliche Publikationen handelt.

Eine Anfrage wurde von der Kommission nicht weiter verfolgt, da sich der Hinweis auf mögliches Fehlverhalten bezog, das mehr als zehn Jahre zurücklag. Eine weitere Anfrage wurde vom Hinweisgeber zurückgezogen. Eine Anfrage stand im Zusammenhang mit einem Fall und wurde daher in diesem Kontext beantwortet. Bei einer weiteren Anfrage konnte der Vorwurf des Hinweisgebers (unrechtmäßiges Führen eines Dokortitels) im Rahmen eines Vorverfahrens nicht bestätigt werden. Unabhängig davon kann das unberechtigte Führen eines akademischen Grades gerichtlich verfolgt werden und ist mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 116 UG 2002).

Wien, April 2011